

## Revierkommission Jagdrevier Wolhusen

---

### Status

Ständige Gemeindekommission

---

### Rechtsgrundlage

- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG, SRL 725)
- Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSV, SRL 725a)
- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 18 – 20 OrgV

---

### Aufgaben, Verantwortung

Die Aufgaben der Kommission richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes. Insbesondere berät die Kommission die Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen und legt die beitragsberechtigte Summe fest (vgl. § 46 Abs. 2 KJSG).

---

### Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Die Kommission kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und diesen im Rahmen des Budgets Aufgaben übertragen.

---

### Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium. Die Revierkommission besteht aus einer Vertretung der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Besitzerinnen und Besitzer von Wald und Land sowie dem zuständigen Revierförster (vgl. § 36 Abs. 3 KJSG). Letzter ist somit von Amtes wegen Mitglied der Revierkommission.

---

**Mitgliederzahl**

4

---

**Konstituierung**

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

---

**Sitzungsorganisation**

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

---

**Organisation,  
Einordnung**

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

---

**Entschädigung**

Dem Mitglied des Gemeinderates und dem Vertreter der Grundbesitzer steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

---

**Information**

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

---

**Inkrafttreten** 1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

**Gemeinderat Wolhusen**

Bruno Duss  
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann  
Gemeindeschreiber